

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz – HPersFG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Neufassung u. a. der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) vorgenommen, die konsequenter als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft. Die Voraussetzungen in Artikel 72 Abs. 2 GG bzw. Artikel 75 Abs. 2 GG, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung bzw. des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden mit Wirkung zum 15. November 1994 restriktiver gefasst. Gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht mehr erlassen werden könnten.

Danach dürften die vor dem 15. November 1994 erlassenen Regelungen zur Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes in der bestehenden Form vom Bund heute nicht mehr gesetzlich vorgesehen werden.

Mit dem Gesetz zur Freigabe der Personalstruktur im Hochschulbereich soll keine Vorentscheidung für die Arbeit der Föderalismuskommission getroffen werden. Die Länder halten insofern an ihrer Auffassung fest, dass die Kompetenz für das Hochschulwesen im Grundsatz umfassend auf die Länder zu übertragen ist.

B. Lösung

Mit dem nachfolgenden Freigabegesetz ermächtigt der Bund die Länder nach Artikel 125a Abs. 2 GG, die dienstrechtlichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durch landesrechtliche Regelungen zu ersetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an
Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz - HPersFG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen
(Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz – HPersFG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Freigabe der Personalstruktur
an Hochschulen**
(Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz – HPersFG)

§ 1

Freigabe der Personalstruktur der Hochschulen

Die Länder können die Regelungen in § 37 Abs. 1 Satz 3 sowie in den §§ 42 bis 56 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), das zuletzt durch ... geändert worden ist, durch landesrechtliche Regelungen ersetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Auf der Basis der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juli 2004 (2 BvF 2/02) – im Zusammenhang mit der vom Bund im 5. HRGÄnderungsgesetz geplanten Reform der Personalstruktur – grundlegende Ausführungen zum Verständnis der rahmenrechtlichen Vorschriften nach der Verfassungsnovelle von 1994 gemacht. Die Ausführungen des Gerichts haben dem Bund deutliche Grenzen seiner Gesetzgebungskompetenz gezogen. Nach diesen Ausführungen dürften die derzeit geltenden Regelungen zur Personalkörperstruktur an Hochschulen heute nicht mehr erlassen werden. Weder würden diese Regelungen die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG noch des Artikels 75 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG erfüllen. Ferner entsprächen sie auch nicht dem vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Leitbildcharakter bundesrechtlicher Rahmenregelungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zieht der Bund die notwendigen politischen Konsequenzen aus dem Verständnis der Rahmenkompetenz, wie es im angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts präzisiert worden ist. Er übernimmt die Regelung der Personalstruktur der Eigengestaltung der Länder. Damit wird die Bundesstaatlichkeit gestärkt, die neben dem kooperativen Element auch ein kompetitives Element enthält, das insbesondere im Bereich von Wissenschaft und Forschung eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Die Länder erhalten den notwendigen Spielraum, im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ihre jeweiligen Rahmenbedingungen für das Hochschulpersonal, die sich auch im Dienstrecht abbilden, eigenverantwortlich zu gestalten. Dies liegt im Interesse aller Länder und damit letztlich auch im Interesse des Gesamtstaates, da ein wohlverstandener Wettbewerb alle Länder dazu anhalten wird, ihre Hochschulsysteme zeitgemäß zu halten und entsprechend den Erfordernissen der Zeit weiterzuentwickeln, um für gute Wissenschaftler und Studierende nicht nur überregional, sondern auch international attraktiv zu sein. Die Länder garantieren, dass dabei der Mobilität von Wissenschaftlern im ganzen Bundesgebiet Rechnung getragen wird.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung spricht sich gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates aus.

Die Bundesregierung betrachtet das Vorgehen der Länder als Versuch, die in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung nach wie vor offene Frage der Kompetenzzuweisung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen einseitig aus Sicht der Länder zu präjudizieren. Sie lehnt eine solche Vorwegnahme ab.

Mit der vom Bundesrat geforderten Übertragung der Regelungsbefugnis für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen auf die Länder wäre der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 notwendigen raschen Herstellung von Rechtssicherheit für Juniorprofessuren und befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter nicht gedient. Die Bundesregierung wird die dafür nötigen Schritte einleiten.

